



Infoblatt der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz zur Beitragsveranlagung 2024

Mit den nachfolgenden Erläuterungen möchten wir Ihnen eine Hilfestellung zu Ihrer Beitragsveranlagung geben.

Zur Zahlung des Beitrags verpflichtet sind alle Ärztinnen und Ärzte, die am **1. Februar des Beitragsjahres 2024** (Veranlagungsstichtag) **Pflichtmitglied** oder **freiwilliges Mitglied** der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz und noch nicht 70 Jahre alt sind.

Alle nachfolgend beschriebenen Details zur Beitragsberechnung können Sie der jeweils geltenden Beitragssatzung entnehmen, die Sie auf der Homepage der LÄK herunterladen können: <https://laek-rip.de>

Pflichtmitglieder:

Berufsangehörige, die in Rheinland-Pfalz eine ärztliche Tätigkeit ausüben, sind Pflichtmitglieder der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz (und damit gleichzeitig mindestens einer ihrer Bezirksärztekammern). Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit (nicht nur kurative Tätigkeit), bei der ärztliche Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können. Hiervon ausgenommen sind nur berufsfremde Tätigkeiten, die in keinerlei Zusammenhang mit der ärztlichen Ausbildung und den medizinischen Fachkenntnissen stehen.

Bitte beachten Sie: Statusänderungen (z. B. bei Ruhestand, Arbeitslosigkeit, Arbeitgeberwechsel) müssen unverzüglich der **zuständigen Bezirksärztekammer** mitgeteilt werden.

Freiwillige Mitglieder:

Berufsangehörige, die ihren Beruf nicht ausüben, können freiwilliges Mitglied der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz (und damit gleichzeitig mindestens einer ihrer Bezirksärztekammern) sein. Der Beitrag für freiwillige Mitglieder entspricht dem Mindestbeitrag und beträgt 60 €/Jahr, zzgl. des Fürsorgebeitrags (10 €/Jahr).

Bitte beachten Sie: Statusänderungen (z. B. bei Arbeitsaufnahme) müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

Die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit sind entsprechend der jeweils geltenden Fassung des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Sie resultieren z. B. aus Tätigkeiten in Klinik und Praxis, aber auch aus Tätigkeiten in Forschung und Lehre, für Wirtschaft, Industrie und Medien, für Verwaltung und Behörden. Folgende Einkunftsarten können dabei herangezogen werden:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Bruttolohn abzüglich Werbungskosten)
- Einkünfte aus selbständiger/freiberuflicher Arbeit (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Wenn bei Mitgliedern, die auch außerhalb von Rheinland-Pfalz Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielen, genau nachgewiesen werden kann (z.B. durch einen Steuerberater), welche Einkünfte in Rheinland-Pfalz erzielt wurden, können alternativ nur diese als Bemessungsgrundlage herangezogen werden. Diese Regelung ist nur anwendbar, wenn eine Mitgliedschaft in Rheinland-Pfalz bereits am 01.02. bestand. Die andere Form der Reduzierung für Mehrfachmitgliedschaften (s. Rückseite, Variante 1) entfällt hierbei!

Beispiel: Auszug aus einem Einkommensteuerbescheid

Finanzamt Musterstadt
Steuernummer: 012 345 67890
für Herrn/Frau Mustername

Bescheid
für über
Einkommensteuer

Besteuerung zur Steuerfestsetzung 2022

	€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	146
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	1.257
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
Bruttoarbeitslohn	35.324
ab Werbungskosten	920
Einkünfte	34.404
Einkünfte aus Kapitalvermögen	320
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	1.200
Gesamtbetrag Einkünfte	37.327
abzüglich Sonderausgaben	518
zu versteuerndes Einkommen	36.809

Zu unserem Beispiel: Als Pflichtmitglied erzielen Sie in 2022 insgesamt **Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit** von (Gewerbebetrieb 146 € + selbständige Arbeit 1.257 € + nichtselbständige Arbeit 34.404 €) = 35.807 €

Der Beitrag ergibt sich dann aus der Multiplikation mit dem Berechnungssatz von 0,19 %, abgerundet auf einen ganzen EUR-Betrag; hier = 68,00 €.

➔ **Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie Sonderausgaben sind nicht relevant.**



Bitte beachten Sie, dass auf allen kopierten Seiten des Einkommensteuerbescheides Ihr Name, Ihre Steuernummer sowie das Steuerjahr ersichtlich sind!



Die wichtigsten Themen bzw. Begriffe im Überblick

Beitragsjahr, Bezugsjahr, etc.

Beitragsjahr	ist das laufende Kalenderjahr 2024 .
Beitragsberechnung	und Beitragshöhe sind dem Veranlagungsbescheid zu entnehmen. Die Einkünfte aus ärztlicher Arbeit werden mit dem Berechnungssatz [0,19 %] multipliziert. (Der Faktor ergibt sich aus Beitragssatz [1%] x Hebesatz.) Der Hebesatz [0,19] ist durch Beschluss der Vertreterversammlung festgelegt worden.
Bezugsjahr	ist das vorletzte Jahr vor dem Beitragsjahr (für den Ärztekammerbeitrag 2024 gilt das Bezugsjahr 2022).
Stichtag	Veranlagungsstichtag ist bundeseinheitlich für alle Ärztekammern der 1. Februar des jeweiligen Beitragsjahres.

Einkommensnachweise

Einkommensteuerbescheid	Aus der Kopie des eingereichten Einkommensteuerbescheides müssen Name, Steuerjahr sowie alle Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des Mitglieds hervorgehen (siehe hierzu Beispiel auf der Vorderseite). Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Mitgliedsnummer auf den eingereichten Unterlagen zu vermerken. Beachten Sie bitte, dass für die Ermittlung des Beitrages ausschließlich die Summe der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zugrunde zu legen ist. (Nicht die „ Vorauszahlungen für Folgejahre “ oder das „ zu versteuernde Einkommen “).
Steuerberater / Finanzamt	Die Bestätigung über die Höhe der Einkünfte aus allen ärztlichen Tätigkeiten aus dem Jahr 2022 (oder 2021 bzw. 2020) ist auf dem mitgeschickten Formblatt (Anlage 2) einzureichen.
Steuerbescheid liegt noch nicht vor / Vorläufige Veranlagung	Ist Ihr Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2022 bis zum Abgabetermin noch nicht erteilt worden, reichen Sie bitte als Ersatznachweis den Steuerbescheid für 2021 oder 2020 ein. Jedoch muss ein Nachweis der Einkünfte des Jahres 2022 innerhalb von 24 Monaten unaufgefordert nachgereicht werden, da ansonsten lt. Beitragssatzung die endgültige Veranlagung mit dem Höchstbeitrag (6.000 €) erfolgt.
Einspruch beim Finanzamt	Der Einkommensteuerbescheid ist auch einzureichen, wenn Sie diesen beim Finanzamt mit Einspruch angefochten haben. Hatte Ihr Einspruch Erfolg, senden Sie uns bitte den korrigierten Einkommensteuerbescheid innerhalb des laufenden Beitragsjahres zu, damit wir Ihre Veranlagung berichtigen können.

Beitragsreduzierungen

für die drei erstgenannten Reduzierungen müssen die Anträge bis zum **31.03.2024** gestellt werden.

Kinder	Kammermitglieder, die im Bezugsjahr steuerlich anerkannte Kinder haben, erhalten auf Antrag eine Beitragsermäßigung in Höhe von 25 € je Kind. Dieser Tatbestand ist für das Jahr, dessen Einkünfte der Veranlagung zugrunde zu legen sind, zu belegen.
Ermäßigung für ausschließlich theoretisch tätige Mitglieder	Berufstätige Kammermitglieder, die nicht in Bezug auf Patienten in Therapie, Diagnostik und/oder Prävention ärztlich oder gutachtlich tätig sind, erhalten eine Ermäßigung um 25 %.
Mitglied auch in anderen Heilberufekammern	Diese Beitragsermäßigungsmöglichkeit betrifft Pflichtmitglieder , die gleichzeitig Pflichtmitglied mit nachgewiesener Beitragszahlung in einer oder mehreren Heilberufekammer(n) in der Bundesrepublik Deutschland sind. [Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in den Bezirksärztekammern der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz.] Variante 1: Die Berechnung basiert auf den gesamten Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit und dem daraus zu errechnenden Beitrag. Dieser wird dann geteilt durch die Anzahl der gleichzeitigen Mitgliedschaften in Heilberufekammern, wenn die Nachweise der Beitragszahlungen an die anderen Kammern vorliegen. Variante 2: s. Vorderseite letzter Absatz im oberen Textkasten.
Eintritt in den Ruhestand	Für Kammermitglieder, die nach dem Stichtag ihre ärztliche Tätigkeit gänzlich beendet haben, wird nach Eintritt dieses Tatbestands auf Antrag der Beitrag vorläufig auf das Doppelte des Mindestbeitrages (120 €) festgesetzt, sofern die voraussichtlichen Jahreseinkünfte des Jahres 2024 eine Grenze von 48.000 Euro nicht überschreiten. Belege betreffend das Jahr 2024 sind innerhalb von 24 Monaten nachzureichen und führen dann nachträglich zur endgültigen Beitragsfestsetzung.
Einzugsermächtigung	Kammermitglieder, die eine Einzugsermächtigung (s. Anlage 1) erteilt haben/erteilen und die Nachweise eingereicht haben , erhalten eine Reduzierung von 20 €.

Bezugsjahr ohne Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit / Beitragsfreiheit / Besondere Anträge

Bezugsjahr ohne Einkünfte / Berufsanfänger	Kammermitglieder, die im Bezugsjahr keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt haben, werden mit dem doppelten Mindestbeitrag (120 €) veranlagt.
Sozialhilfe / Gastärztinnen/Gastärzte / Stipendiat(inn)en / Studierende der Medizin im praktischen Jahr	Ein Pflichtmitglied wird beitragsfrei gestellt, wenn kein Leistungsbezug zum 1. Februar 2024 vorliegt bzw. der Status als Gastärztin/Gastarzt oder Stipendiat/in gegenüber der Kammer schriftlich nachgewiesen wird. Studierende der Medizin im Praktischen Jahr sind ebenfalls beitragsfrei.
Ermäßigung/Stundung/Erlass in Härtefällen	Es kann in unzumutbaren Härtefällen eine Ermäßigung, eine Stundung bzw. ein Erlass des Beitrages beantragt werden. Erforderliche Nachweise: Eine schriftliche Darstellung der Notlage sowie geeignete Einkunftsachweise.
Stundung/Ratenzahlung bei finanziellen Engpässen	Es kann bei finanziellen Engpässen eine Stundung des Beitrags oder eine Ratenzahlung beantragt werden. Erforderliche Nachweise: Eine schriftliche Darstellung bzgl. des finanziellen Engpasses sowie geeignete Einkunftsachweise.